

Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 09.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I 40/2020 S. 781)

- Gesamtfassung -

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 9,- Euro festgelegt.

(2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.

(3) ¹Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/2009 einen zusätzlichen Betrag von 63,29 Euro und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro. ²Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro. ³Für das Bahnsemesterticket (ME, CAN) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 25,57 Euro. ⁴Für das Bahnsemesterticket (DB, NWB, ERB) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 42,24 Euro. ⁵Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2011/2012 einen zusätzlichen Betrag von 79,57 Euro und im Sommersemester 2012 einen zusätzlichen Beitrag von 77,04 Euro. ⁶Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 einen zusätzlichen Beitrag von 87,62 Euro und im Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Beitrag von 87,86 Euro. ⁷Für das Kunst- und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Betrag von 7,60 Euro. ⁸Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2013/2014 einen zusätzlichen Beitrag von 95,04 Euro und im Sommersemester 2014 einen zusätzlichen Beitrag von 96,19 Euro. ⁹Für das Kunst- und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 einen zusätzlichen Betrag von 9,30 Euro. ¹⁰ Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2014/2015 einen zusätzlichen Beitrag von 105,43 Euro und im Sommersemester 2015 einen zusätzlichen Beitrag von 107,24 Euro. ¹¹Für das Kunst- und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 einen zusätzlichen Beitrag von 9,80 Euro. ¹²Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Winter-

semester 2014/2015 einen zusätzlichen Beitrag von 26,90 Euro und im Sommersemester 2015 einen zusätzlichen Beitrag von 26,90 Euro. ¹³Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2015/16 einen zusätzlichen Beitrag von 107,51 € und im Sommersemester 2016 einen zusätzlichen Beitrag von 108,67 €. ¹⁴Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2015/16 einen zusätzlichen Beitrag von 28,90 € und im Sommersemester 2016 einen zusätzlichen Beitrag von 28,90 €. ¹⁵Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2015/16 einen zusätzlichen Beitrag von 9,00 € und im Sommersemester einen zusätzlichen Beitrag von 8,40 €. ¹⁶Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2016/17 einen zusätzlichen Beitrag von 115,78 € und im Sommersemester 2017 einen zusätzlichen Beitrag von 115,85 €. ¹⁷Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2016/17 einen zusätzlichen Beitrag von 34,50 € und im Sommersemester 2017 einen zusätzlichen Beitrag von 34,50 €. ¹⁸Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2016/17 einen zusätzlichen Beitrag von 9,50 € und im Sommersemester 2017 einen zusätzlichen Beitrag von 9,50 €. ¹⁹Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 einen zusätzlichen Beitrag von 126,30 € und im Sommersemester 2018 einen zusätzlichen Beitrag von 126,36 €. ²⁰Für das Bus-Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/18 und im Sommersemester 2018 je einen zusätzlichen Beitrag von 39,90 €. ²¹Für das Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 jeweils einen zusätzlichen Betrag von 9,75 €. ²²Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 jeweils 133,19 Euro, im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 jeweils 135,42 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²³Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Beitrag von 44,40 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²⁴Für das Kunst- und Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Betrag von 9,81 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²⁵Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag von 48,90 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²⁶Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,99 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²⁷Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 jeweils 139,20 Euro sowie für das Leistungsangebot des Nordhessischen Verkehrsverbundes jeweils 3,72 Euro

je Studierender oder je Studierendem. ²⁸Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ²⁹Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,84 Euro je Studierender oder je Studierendem.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Beurlaubte Studierende werden für die Zeit ihrer Beurlaubung von der Beitragszahlung befreit.

(3) Studierende, die im Rahmen eines Doppelpromotionsabkommens an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge für das Semester befreit, in dem sie sich auf Grund des Doppelpromotionsabkommens überwiegend an der anderen Hochschule aufhalten, sofern sie Beiträge an die dortige Studierendenschaft entrichten. Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge in einem dem Verhältnis entsprechenden Umfang, in dem die Universität Göttingen nach der Kooperationsvereinbarung auf die Erhebung der für sie erhobenen Studienbeiträge beziehungsweise Studiengebühren verzichtet, frei gestellt.

(4) Studierende der Georg-August-Universität Göttingen, die ausschließlich in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, sind von der Zahlung des Beitrags nach § 1 Absatz 3 ab dem Wintersemester 2020/2021 befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) ¹Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Erfolgt

a) die Exmatrikulation oder

b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Beiträge auf Antrag erstattet, sofern der Studiausweis innerhalb der genannten Frist beim Studierendenbüro eingegangen ist.

(3) ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Rückerstattung von Beiträgen

(1) ¹Bereits entrichtete Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn werden vom AStA auf Antrag an die Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit diese nach dem Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1,
- b) Behindertenausweis in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(2) ¹Eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn ist auf Antrag möglich für Studierende, welche an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert sind und dort ebenfalls ein Bahnsemesterticket erwerben müssen, soweit die Verträge dies umfassen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2,
- b) Immatrikulationsbescheinigung und Semesterticket der zweiten niedersächsischen Hochschule in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(3) ¹Die Anträge nach Abs. 1 bis 2 sind bis zum Ablauf des letzten Tages der Vorlesungszeit im AStA einzureichen. ²Der AStA gibt die Frist für jedes Semester öffentlich bekannt. ³Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. ⁴Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragsstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis gegenüber dem AStA nachgewiesen werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

AStA der Georg-August-Universität Göttingen
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

Antrag auf Rückerstattung des Bus- und Bahnsemestertickets für schwerbehinderte Personen

Ausschlussfrist: 6. Februar 2015

Name: _____

Telefonnummer: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Matrikelnummer: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

KontoinhaberIn: _____

Antragsberechtigter Personenkreis

Studierende der Georg-August-Universität, welche die Voraussetzungen des §145 und § 146 SGB 9 (Schwerbehindertengesetz) erfüllen.

Nach § 145 SGB 9 werden schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert.

Impressum:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 / 39-4564
oeffentlichkeitsarbeit@asta.uni-goettingen.de

Um diesen Ausweis erhalten zu können, müssen die persönlichen Voraussetzungen des § 146 SGB 9 erfüllt sein. Hiernach sind in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und einem eingetragenen Markenzeichen G nachgewiesen werden.

Dem Antrag sind folgende Dokumente/Bescheinigungen beizufügen

- a) Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen G im Original vorzulegen bzw. in Kopie beizulegen.
- b) Die Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester.

ACHTUNG: Nur vollständige abgegebene Anträge werden berücksichtigt! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsstellende nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht. Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Unrichtige und unvollständige Angaben führen zur Ablehnung und ggf. zur Rückforderung. Mir ist bekannt, dass die dem Antrag beigefügten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellenden

Impressum:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 / 39-4564
oeffentlichkeitsarbeit@asta.uni-goettingen.de

AStA der Georg-August-Universität Göttingen
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

Absender:

Name, Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Matrikel-Nr.:

Bus- und Bahn-Semesterticketrückerstattung

Ausschlussfrist: 6. Februar 2015

Hiermit beantrage ich, _____, die teilweise* Rückerstattung des Bus- und/oder Bahn-Semesterticketbeitrages für das aktuell laufende WiSe 2014/15.

Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Georg-August-Universität lege ich diesem Antrag bei.

- Ich bin an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert und bin dort ebenfalls verpflichtet ein Semesterticket zu erwerben. Eine Kopie meines Semestertickets sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule lege ich diesem Antrag bei. Einen ähnliche lautenden Antrag habe ich bei der anderen Hochschule nicht gestellt.
- Ich bin BesitzerIn einer BahnCard 100, deren Gültigkeitszeitraum das gesamte Semester überdeckt. Eine Kopie meiner BahnCard 100 lege ich diesem Antrag bei (ggf. auch Kopie der anderen BahnCards, sofern deren Vertragslaufzeit nicht mit dem Semesterbeginn und -ende übereinstimmt).

Die Überweisung des Semesterticketbeitrags (ggf. anteilig) soll auf folgendes Konto erfolgen:

KontoinhaberIn: _____

BIC: _____

IBAN: _____

*Die Rückerstattung wird in dem Umfang gezahlt, wie er durch die jeweils aktuellen Vertrag möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Impressum:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
Goßlerstraße 16a
37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 / 39-4564
oeffentlichkeitsarbeit@asta.uni-goettingen.de